

Richtlinien der Bruttolöhne für die Berufslehre Winzer in der Deutschschweiz (gültig ab Lehrbeginn 1. August 2016)

1. Bruttolohn

Der Lehrlingslohn ist ein Bruttolohn, der die Leistungen der/des Lernenden entschädigt. Die vom Lehrbetrieb erbrachten Naturalleistungen werden vom Bruttolohn in Abzug gebracht. Der Restbetrag wird in Geld ausbezahlt. Es gilt zu beachten, dass die Leistung „Unterkunft“ (Logis) für die gesamte Dauer des Lehrverhältnisses abgezogen werden kann, auch wenn der/die Lernende nicht jede Nacht auf dem Lehrbetrieb übernachtet. Diese Regelung gilt nur dann nicht, wenn der/die Lernende während des ganzen Lehrverhältnisses nicht auf dem Betrieb lebt und dies auch dementsprechend vertraglich geregelt ist oder wenn das Logis während der Abwesenheit der/des Lernenden anderweitig benutzt wird.

Die Höhe des ausbezahlten Lohnes pro Monat richtet sich nach der erbrachten und bezogenen Naturalleistung der/des Lernenden auf dem Betrieb und nach dem Fortschritt des beruflichen Könnens der/des Lernenden. Der Anteil der Schule an der Arbeitszeit (Abwesenheit vom Betrieb) ist in den nachstehenden Richtlohnansätzen berücksichtigt.

Gemäss OR Art. 345a Abs.2 ist der lernenden Person ohne Lohnabzug die Zeit freizugeben, die für den Besuch der Berufsfachschule, der überbetrieblichen Kurse und für die Teilnahme an den Lehrabschlussprüfungen erforderlich ist.

Die vorliegenden Richtlinien stützen sich auf diejenigen der OdA AgriAliForm und wurden durch den Vorstand des BDW auf Antrag der Fachgruppe Berufsbildung beschlossen.

2. Abstufung der monatlichen Bruttolöhne nach Lehrjahr

	Bruttolohn Fr. pro Monat		
	1. Lehrjahr	2. Lehrjahr	3. Lehrjahr
nach erfüllter obligatorischer Schulpflicht	1'100.- bis 1'450.-	1'275.- bis 1'650.-	1'375.- bis 1'750.-
bei Zweitausbildung, gute Vorkenntnisse	-	nach Absprache	nach Absprache

Bei Attest-Lehrverhältnissen gilt grundsätzlich das gleiche Lohnsystem, wobei die Höhe des Bruttolohnes den speziellen Bedingungen angepasst werden kann.

3. Bewertung der Naturalleistungen

	pro Tag	pro Monat	pro Jahr
Total	33.-	990.-	11'880.-
Morgenessen	3.50	105.-	1'260.-
Mittagessen	10.-	300.-	3'600.-
Abendessen	8.-	240.-	2'880.-
Volle Verpflegung	21.50	645.-	7'740.-
Unterkunft	11.50	345.-	4'140.-

4. Hinweise zu den Sozialversicherungsabzügen

Die AHV/IV/EO/ALV-Abzüge sind auf 6,25% festgesetzt (5.15% für AHV/IV/EO und 1.1% für ALV). Lernende sind ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, das der Vollendung des 17. Altersjahres folgt, AHV-pflichtig.

Die BVG-Pflicht besteht für Lernende ab dem 1. Januar des auf den 17. Geburtstag folgenden Jahres, sofern ihr Lohn CHF 1'740.00 pro Monat übersteigt. Dieser Wert gilt ab 1.1.2011. Die BVG-Prämie beträgt ca. CHF 4.00 pro Monat, wovon der Lehrbetrieb zumindest die Hälfte zahlen muss.

Unfallversicherung: Die Lernenden müssen durch den Lehrbetrieb gemäss den Bedingungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) gegen Unfall versichert sein. Die Prämie für den Berufsunfall und die Berufskrankheiten (BU) sind zu 100% vom Lehrbetrieb zu übernehmen. Die Prämie für den Nichtberufsunfall (NBU) kann den Lernenden belastet werden.

Krankentaggeld: Die Lernenden sind gemäss den Bestimmungen des kant. Normalarbeitsvertrages für die Landwirtschaft (NAV) gegen die Folgen der krankheitsbedingten Arbeitsunfähigkeit durch eine Krankentaggeldversicherung zu versichern. Die halbe Prämie kann den Lernenden belastet werden.

Krankenpflege: Die Lernenden haben sich auf eigene Kosten für die Krankenpflegeversicherung bei einer Krankenkasse zu versichern.

	Total Prämie	Aufteilung der Prämien		bei Lernenden in Abzug zu bringen
		Betrieb	Lernende	
AHV/IV/EO/ALV*	12.500%	50%	50%	6.25%
FLG*	2.000%	100%	0%	-
UVG Berufsunfall*	ca. 3.729%	100%	0%	-
UVG Nichtberufsunfall*	1.657%	0%	100%	1.657%
Krankentaggeld*	0.600%	50%	50%	0.300%
Total	ca. 20.486%			8.207%

* Prämie in % des Brutto- bzw. des AHV-pflichtigen Lohnes. Die Prämiensätze können durch den Gesetzgeber jährlich angepasst werden und sind zu konsultieren.

5. Grundsätzliche Regelungen der Lehrverhältnisse von Winzern

- Zu Beginn der Lehre müssen zwingend die Lehrverträge für die gesamte Lehrzeit vorhanden sein.
- Empfehlung des BDW: 2. und 3. Lehrjahr auf einem Betrieb absolvieren. In Ausnahmefällen sollte ein zusätzlicher Lehrstellenwechsel von den Vorkenntnissen des Lernenden abhängig gemacht werden.
- Beim Abschluss eines Lehrvertrags wird dem Lehrling das Merkblatt "Richtlinien der Bruttolöhne für die Berufslehren Winzer und Weintechnologe in der Deutschschweiz" ausgehändigt.
- Das Schulmaterial wird in der Regel vom gesetzlichen Vertreter des Lehrlings übernommen und direkt durch den Strickhof in Rechnung gestellt (vergl. Rückseite des Beiblatts der OdA AgriAliForm zum Lehrvertrag Pt. 7.3).
- Zur Vereinfachung der Administration am Strickhof werden die Lehrverträge grundsätzlich auf den 1. August abgeschlossen.

Vorstand des Branchenverbands Deutschschweizer Wein
Berneck, 20. März 2016